

26/26 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

betreffend «Langfristige Investitionsplanung 2027 - 2030»



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Strategische Verankerung	3
3. Systematik der langfristigen Investitionsplanung	4
4. Grundsatz.....	5
5. Inhalt	5
6. Gliederung der Investitionen	5
7. Plafonierung der Investitionssumme	5
8. Priorisierung der Investitionen	6
9. Investitionscontrolling	8
10. Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2030	9
11. Langfristige Planung bis ins Jahr 2042.....	10
12. Antrag	11
13. Anhänge	11

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die langfristige Investitionsplanung ist ein jährlicher Planungsbericht, mit dem der Einwohnerrat dem Gemeinderat jeweils den Auftrag erteilt, welche priorisierten Investitionsprojekte in den kommenden Aufgaben- und Finanzplan zu übernehmen sind.

1. Ausgangslage

Bereits seit dem Budgetjahr 2014 wird die langfristige Investitionsplanung jeweils vor der effektiven Budgetierung vor den Sommerferien dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Alle Investitionsprojekte werden seitdem priorisiert und in verschiedene Gefässe aufgeteilt. Nur für die jeweils höchst priorisierten Projekte werden Kredite eingeholt. Massgebend war damals jeweils eine vom Einwohnerrat vorgegebene fixe Investitionsplafonierung. Ab dem Budgetjahr 2017 wurde das mögliche Investitionsvolumen an den Selbstfinanzierungsgrad gekoppelt. Das Ziel dieser Systematik war es, innerhalb der nächsten Jahre die kantonalen Vorgaben betreffend Selbstfinanzierungsgrad erfüllen zu können.

Die Systematik der langfristigen Investitionsplanung gelangte in den darauffolgenden Jahren aber immer mehr an ihre Grenzen. Insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad als Referenzkennzahl und somit als Plafonierungsgrösse musste durch die negativen Jahresergebnisse 2016 bis 2018 angepasst werden, da ansonsten keine nachhaltige Investitionsplanung mehr möglich war und den allgemeinen Investitionsstau noch zusätzlich verschärft hätte. Die Budgets in den einzelnen Gefässen sind zudem schon seit mehreren Jahren nicht mehr adäquat und auch nicht gleich nachgefragt sowie ausgeschöpft. Zwar bringt eine grundsätzliche Lockerung der Investitionen bezüglich Finanzkennzahlen oder der daraus resultierenden Folgekosten (Abschreibungen, Zinskosten) selbstverständlich keinen unmittelbaren Vorteil. Dennoch wurde eine grundsätzliche Anpassung notwendig, da gewisse Investitionen zwingend sind und einem Investitionsstau entgegengewirkt werden muss.


Die Systematik der langfristigen Investitionsplanung wurde mit der langfristigen Investitionsplanung 2022-2025 überarbeitet und angepasst. An der neuen Systematik wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Einzig bei der Priorisierung wurde im Vorjahr ein weiterer zusätzlicher «Topf» definiert, um eine bessere Zuteilung der Investitionen zu erhalten und die Priorisierungen grundsätzlich nochmals zu schärfen.

2. Strategische Verankerung


Basierend auf der Vision und Mission sowie der Gemeindestrategie Emmen 2033 wurde das Legislaturprogramm 2026–2029 erarbeitet und am 17. September 2025 vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Darin sind vier Handlungsfelder definiert, die durch verschiedene Entwicklungsschwerpunkte ergänzt werden. Zudem werden die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UNO explizit berücksichtigt.

Die Umsetzung dieses Berichts und Antrags unterstützt die folgenden Entwicklungsschwerpunkte:

Legislaturprogramm 2026–2029

<p>Ressourcen / Finanzen Wir setzen die zur Verfügung stehenden Ressourcen verantwortungsvoll ein und entwickeln Emmen für alle Generationen nachhaltig weiter.</p>	
--	---

17 Ziele für nachhaltige Entwicklung/SDG

<p>Nr. 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion Die langfristige Investitionsplanung betrifft insbesondere das Entwicklungsziel «Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen» und unterstützt weitere Entwicklungsziele der UNO.</p>	
--	---

3. Systematik der langfristigen Investitionsplanung

Die langfristige Investitionsplanung (LIP) ist Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan und beinhaltet das Budgetjahr sowie drei weitere Planjahre. Die Investitionsplanung wird als Planungsbericht jeweils vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen. Die Investitionskredite für das Budgetjahr werden im Herbst mit dem Beschluss des Aufgaben- und Finanzplans durch den Einwohnerrat bewilligt.

Um ein gesamtheitliches Bild der künftigen Investitionen und vor allem deren finanziellen Auswirkungen zu erhalten, wird die langfristige Investitionsplanung um weitere Planjahre ergänzt. Insgesamt werden jeweils das Budget- plus 15 Planjahre abgebildet.

Die langfristige Investitionsplanung ist ein rollendes Planungsinstrument, in welchem auch übergeordnete Ziele (Finanzstrategie) sowie weitergehende Planungsberichte (Masterplanung Schulrauminfrastruktur, Sportstättenstrategie etc.) berücksichtigt werden.

4. Grundsatz

Für die Investitionsplanung der Gemeinde Emmen gelten folgende Grundsätze:

- Sparsamkeit Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.
- Wirksamkeit Die finanziellen Mittel sind wirksam einzusetzen. Die Zielerreichung und das optimale Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.
- Wirtschaftlichkeit Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele volks- und betriebswirtschaftlich am günstigsten verwirklicht werden.

5. Inhalt

Die langfristige Investitionsplanung soll mit zusätzlichen Informationen und Angaben sicherstellen, dass insbesondere die finanziellen Auswirkungen und Folgekosten der Investitionsprojekte für die Gesamtbeurteilung bekannt sind. Dazu zählen u.a. die Nutzungsdauer, die Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinskosten. Es handelt sich dabei um approximative Werte, die nur schwer zu ermitteln sind und daher mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen sind.

6. Gliederung der Investitionen

Gemäss den kantonalen Vorgaben (FHGG) müssen die Erfolgsrechnung wie auch die Investitionsrechnung nach der Artengliederung und nach Aufgabenbereichen offengelegt werden. Die langfristige Investitionsplanung wird darum jeweils nach Aufgabenbereichen gegliedert. Das erhöht nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit mit dem Aufgaben- und Finanzplan bzw. den jeweiligen Aufgabenbereichsblättern, sondern widerspiegelt gleichzeitig auch die Zuständigkeiten der entsprechenden Investitionsvorhaben (Globalbudget).

7. Plafonierung der Investitionssumme

Das Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Emmen sowie die dazugehörige Verordnung wurden unter anderem auf die weiterhin angespannte finanzielle Situation der Gemeinde Emmen ausgerichtet, indem konkrete Vorgaben zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts (Schuldenbremse) enthalten sind und damit der hohen Verschuldung Rechnung trägt. Dabei hat der Gemeinderat versucht, die Rahmenbedingungen so festzulegen, dass sie die Verschuldung angemessen berücksichtigen und gleichzeitig, aber auch realistisch sind und den anstehenden grossen Investitionsbedarf, insbesondere in die Schulinfrastrukturbauten, gerecht werden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies eine schwierige Gratwanderung für alle involvierten Stellen ist, aber angesichts der aktuellen Lage unumgänglich ist.

Art. 6 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren

- a. das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist,
- b. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 80 Prozent erreicht und
- c. der Bruttoverschuldungsanteil maximal 200 Prozent beträgt.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan.

³ Reichen die Massnahmen gemäss Absatz 2 nicht aus, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat bzw. den Stimmberechtigten eine Erhöhung des Steuerfusses.

Mit den Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht soll der Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen mittel- bis langfristig wieder nachhaltig ins Lot gebracht. In Anbetracht der grossen anstehenden Investitionsprojekte ist es aktuell eher unrealistisch, dass die Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b in den nächsten Jahren tatsächlich eingehalten werden können. Deshalb sind in Artikel 8 des Finanzhaushaltsreglements eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse oder einer Pandemie sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 6 entzogen.

² Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 20% des massgebenden Steuerertrages gemäss Art. 58 Gemeindeordnung übersteigen, dem Artikel 6 Absatz 1a und Absatz 1b nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung (Sonderkredit).

Konkret bedeuten diese Vorgaben, dass die Investitionen durch den Selbstfinanzierungsgrad (mindestens 80% im 5-Jahresschnitt) plafoniert sind und grössere Infrastrukturprojekte (aktuell ab CHF 8.63 Mio.) von dieser Plafonierung ausgenommen werden können. Die effektive Plafonierungssumme wird mit den jährlichen Budgetrichtlinien jeweils provisorisch festgelegt. Die finale Investitionssumme und somit die Einhaltung der Vorgaben kann erst mit der Erstellung des Budgets definitiv bestimmt werden.

Ergänzend zur Ausnahmeregelung (Art. 8) soll der Selbstfinanzierungsgrad gemäss neuer Finanzstrategie 2024-2033 inklusiv allfälliger Ausnahmen jedoch immer mindestens 50% betragen.

8. Priorisierung der Investitionen

Die Priorisierung der Investitionsprojekte erfolgt mit den zwei Hauptfaktoren «Wichtigkeit» und «Dringlichkeit». Die Dringlichkeit bildet die zeitliche Dimension ab, während die Wichtigkeit auf die politische oder strategische Notwendigkeit abzielt. Für die Bewertungen beider Dimensionen gibt es keine wissenschaftlichen Vorgaben

und sind darum auch nicht weiter unterteilt. Vielmehr sollen zusätzliche Informationen zu den Investitionsprojekten die Zuteilung oder Priorisierung plausibel und nachvollziehbar machen.

Im Vorjahr wurde ein weiterer Topf definiert, um eine noch genauere Zuteilung der Investitionen zu erhalten. Das Investitionsprojekt wird mit dem Hauptfaktor «Wichtigkeit» in einen der vier Töpfe (A, B, C und D) zugeteilt. Für den «Topf S» Sammelrubriken ist grundsätzlich keine eigentliche Priorisierung notwendig.

Die Einteilung wurde also nochmals weiter präzisiert. Der bisherige Topf A mit den laufenden (und bereits bewilligten) sowie den zwingenden Investitionen wurde gesplittet und neu auf die Töpfe A und B aufgeteilt. Projekte in den bisherigen Töpfen B und C sind neu ein den Töpfen C und D.

Topf A:	Laufende Investitionen (nur Investitionen, welche bereits gestartet oder bewilligt wurden)
Topf B:	Zwingende Investitionen (z.B. Sanierung Bushaltestellen BehiG)
Topf C:	Nachholbedarf (z.B. Sanierung Fussballplatz, Erneuerung Infrastruktur)
Topf D:	Wunsch- bzw. Entwicklungsbedarf (z.B. Attraktivierung Frei- und Hallenbad)
Topf S:	Sammelrubriken (z.B. ÖV-Investitionsbeitrag, Wasser-/Abwasserleitungen)

Investitionsprojekte, welche wesentliche Elemente für verschiedene Töpfe beinhalten, müssen soweit wie möglich aufgeteilt werden (z.B. Erweiterung Schulhaus 1 aufgrund Schülerzahlen > Topf B; Sanierung Schulhaus 1 > Topf C; Park neben Schulhaus 1 > Topf D). Bei solchen Projekten können die separaten Ausführungen zu Mehrkosten führen. Diese Mehrkosten müssen auf die Investitionen kostengerecht verteilt werden. Falls ein solches Projekt im Budgetjahr angedacht ist, soll eine Kostenabwägung stattfinden. Falls es finanziell und von den Ressourcen sinnvoller ist, alle Vorhaben umzusetzen, kann dies bei der Priorisierung berücksichtigt werden. Die Minderkosten aufgrund der Skaleneffekte soll in die Budgetierung einfließen.

Für die Investitionsplanung werden jeweils Topf A, B und S als priorisierte Investitionen klassiert. Der Topf C dient als eigentlicher Backlog (Auftragsbestand) für das Budgetjahr. Solche Investitionen können unter gewissen Umständen vorgezogen werden, obwohl sie für das Budgetjahr (noch) nicht priorisiert wurden.

Der Topf C ist kein Sammelbecken. Darin befinden sich Investitionen, welche in Zukunft aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit in den Topf B verschoben werden (z.B. Absehbare Sanierungen verbleiben in Topf C bis sie zwingend werden).

Wie bereits in den Vorjahren werden Investitionsprojekte mit einem direkten Bezug zu einem Jahresziel [J] oder dem Legislaturprogramm [L] entsprechend gekennzeichnet. Wenn eine Investition mit dem Legislatur-

programm oder Jahresziel verknüpft ist, hat dies keinen direkten Einfluss auf den Topf beim Hauptfaktor «Wichtigkeit». Ein Investitionsprojekt kann auch mit einem Jahresziel in Topf C oder D zugeteilt werden. Investitionen mit einem «Ziel» können allerdings bei einer allfälligen zweiten Priorisierung bevorzugt behandelt werden.

Für den «Topf S» Sammelrubriken ist unverändert keine eigentliche Priorisierung notwendig, da sie jährlich wiederkehrende, zwingende Investitionen enthalten. Es sind folgende drei Sammelrubriken vorgesehen:

Sammelrubrik 1: Investitionsbeitrag ÖV

Sammelrubrik 2: Wasserleitungen

Sammelrubrik 3: Abwasseranlagen

Die zweite Dimension der Priorisierung ist die «Dringlichkeit» und wird unverändert in vier Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Ausführung im Budgetjahr

Kategorie 2: Ausführung in den Planjahren 2, 3 und 4

Kategorie 3: Ausführung in den Planjahren 5, 6 und 7

Kategorie 4: Ausführung in den Planjahren 8, 9 und später

Die Priorisierung der Investitionsprojekte erfolgt unverändert durch drei Stufen:

- Selbstbewertung durch das AGIP-Mitglied (in Absprache mit verantwortlichem AUBV)
- Bestätigung (oder Neubewertung) durch alle AGIP-Mitglieder
- Bestätigung (oder Neubewertung) durch den Gemeinderat

Das aktuelle Priorisierungskonzept gibt einen groben Bewertungsrahmen vor, der trotzdem eine gewisse Flexibilität ermöglichen soll. Das Konzept wird auch laufend durch die Steuerungsgruppe justiert und optimiert. Auch kann der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budgetrichtlinien gewisse Vorgaben ändern, ergänzen oder übersteuern.

9. Investitionscontrolling

Für das interne Reporting und damit u.a. auch die Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) erfüllt werden können, wurde das im Vorjahr eingeführte Investitionscontrolling weitergeführt. Damit wird analog dem bereits bestehenden Controlling-Bericht eine Hochrechnung per Ende Jahr erstellt, damit die Verantwortlichen rechtzeitig entsprechende Massnahmen einleiten können (z.B. Kompensationsmöglichkeiten, Nachtrags- und Zusatzkredite etc.).

Die laufenden Investitionsprojekte werden quartalsweise durch die Steuerungsgruppe AGIP gemeinsam besprochen, da insbesondere Verzögerungen oder Kreditüberschreitungen Auswirkungen auf andere Projekte haben können. Auch wird durch die regelmässigen Quartalssitzungen der fachliche Austausch gefördert, aber

auch die Praxiserfahrungen für die Weiterentwicklung der Planungsinstrumente genutzt werden. Die Hauptverantwortung für die einzelnen Investitionsprojekte bleibt aber nach wie vor beim jeweiligen Aufgabenbereichsverantwortlichen.

10. Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2030

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Investitionen in den folgenden Jahren sollten die finanziellen Vorgaben auch im Budgetjahr 2027 nicht vollständig ausgeschöpft werden. Der Gemeinderat setzt die Investitionssumme für das Budgetjahr 2027 deshalb so fest, dass im Fünfjahresschnitt ein bereinigter Selbstfinanzierungsgrad von 84.1% resultiert. Das Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Emmen sieht einen bereinigten Selbstfinanzierungsgrad (inklusive Ausnahmen) von mindestens 80.0% vor.

Eckdaten für Schuldenbremse	R 2023	R 2024	R 2025	B 2026	B 2027	R23 - B27
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. a FHR (1. Vorgabe)</u>						
Jahresergebnis	9'114'873	15'866'262	3'963'825	-97'547	0	28'847'414
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (bereinigt)	9'114'873	15'866'262	3'963'825	-97'547	0	28'847'414
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. b FHR (2. Vorgabe)</u>						
Selbstfinanzierung	18'920'825	27'238'908	14'040'349	8'424'436	9'427'061	78'051'579
Ausnahmen gemäss Art. 8 Abs. 1 FHR	0	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung (bereinigt)	18'920'825	27'238'908	14'040'349	8'424'436	9'427'061	78'051'579
Nettoinvestitionen	13'648'371	27'415'815	26'770'430	31'130'441	30'433'750	129'398'807
Nachtragskredite/Kreditübertragungen aus Vorjahr	0	0	0	11'461'049	0	11'461'049
Ausnahmen gemäss Art. 8 Abs. 2 FHR	-1'947'245	-7'953'546	-14'506'774	-14'700'000	-8'900'000	-48'007'565
Nettoinvestitionen (bereinigt)	11'701'127	19'462'269	12'263'656	27'891'490	21'533'750	92'852'291
Nettoinvestitionen (ohne Ausnahmen)	13'648'371	27'415'815	26'770'430	42'591'490	30'433'750	140'859'856
Selbstfinanzierungsgrad (bereinigt)	161.7%	140.0%	114.5%	30.2%	43.8%	84.1%
Selbstfinanzierungsgrad (ohne Ausnahmen)	138.6%	99.4%	52.4%	19.8%	31.0%	55.4%
Fehlbetrag effektiv > Zunahme der Verschuldung	-5'272'454	176'907	12'730'081	34'167'054	21'006'689	

Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung 2025 sowie dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 hat der Gemeinderat für den Aufgaben- und Finanzplan 2027-2030 folgende Eckdaten festgelegt.

Die provisorischen Vorgaben für das Budgetjahr 2027 wurden auf folgende Werte festgelegt:

Maximale Nettoinvestitionen für 2027

CHF 30'400'000

Mit diesen Vorgaben werden die Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements eingehalten. Dabei wird von einem ausgeglichenen Budgetjahr 2027 ausgegangen. Mit einem effektivem Selbstfinanzierungsgrad von 31.0% erhöht sich die Verschuldung der Gemeinde Emmen um rund CHF 21.0 Mio.

Zusammenfassung der priorisierten Investitionsprojekte 2027-2030 (siehe Anhang 1):

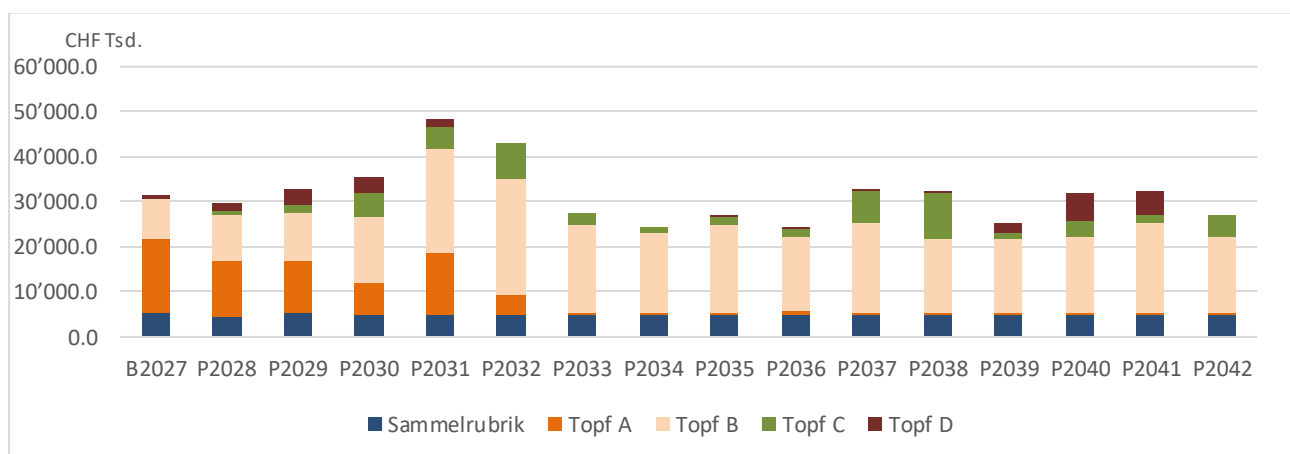
Investitionen	B2027	P2028	P2029	P2030	
Topf A	16'382'000	12'655'000	11'834'950	7'215'000	
Topf B	8'583'750	10'380'000	10'571'000	14'935'000	
Topf C (Projekte nur in Anhang 2 gelistet)	260'000	520'000	1'590'000	5'013'000	
Topf D (Projekte nur in Anhang 2 gelistet)	700'000	2'000'000	3'500'000	3'500'000	
Sammelrubrik	5'468'000	4'237'000	5'251'000	4'665'000	
Total	31'393'750	29'792'000	32'746'950	35'328'000	
<hr/>					
priorisiert (für AFP 2027-2030)	Topf A + B sowie S 1-3	30'433'750	27'272'000	27'656'950	26'815'000
nicht priorisiert (Topf C + D):	Topf C*, Topf D	960'000	2'520'000	5'090'000	8'513'000
Total	31'393'750	29'792'000	32'746'950	35'328'000	

Mit den priorisierten Investitionen von CHF 30.4 Mio. beträgt der bereinigte Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2027 neu 43.8% und der 5-Jahresschnitt beträgt neu 84.1%. Darin sind jedoch die Anteile für die Schulanlagen Hübeli (CHF 3.5 Mio.) sowie Meierhöfli (CHF 5.4 Mio.) nicht berücksichtigt, da diese als Ausnahme gemäss Art. 8 Abs. 2 FHR definiert wurden. Der Selbstfinanzierungsgrad ohne Ausnahme beträgt für das Budget 2027 voraussichtlich 31.0% bzw. 55.4% im 5-Jahresschnitt. Die Verschuldung der Gemeinde Emmen erhöht sich durch diese Investitionen um rund CHF 21.0 Mio.

Aufgrund des weiterhin tiefen Selbstfinanzierungsgrades wurde für die Planjahre 2028 bis 2030 die jährliche Investitionssumme reduziert. Damit soll einem zu starken Anstieg der Verschuldung entgegengewirkt und gleichzeitig der Tragbarkeit durch höhere Abschreibungs- und Zinskosten Rechnung getragen werden.

11. Langfristige Planung bis ins Jahr 2042

Bis ins Jahr 2042 (Budgetjahr plus 15 Planjahre) sind Investitionsprojekte von insgesamt CHF 580.2 Mio. eingegeben worden (Vorjahr CHF 555.7 Mio.). Darin sind alle Projekte berücksichtigt, sowohl die zwingend notwendigen Investitionen wie auch unverbindliche Ideen mit groben Schätzungen (siehe Anhang 2).



Die abgebildete Grafik zeigt deutlich, dass sich längst nicht alle Projekte realisieren lassen werden. In den kommenden Monaten wird es eine zentrale Aufgabe sein, die Detailplanung aus den verschiedenen Masterplanungen (Schulinfrastruktur, Sportstätte) oder Strategien (z.B. Verwaltungsgebäude) weiter zu konkretisieren und optimal in die langfristige Investitionsplanung zu integrieren. Inzwischen liegen weitere

Grundlagenpapiere für den Unterhalt und Sanierung der Wasser-/Abwasserleitungen, Strassen oder Kunstbauten vor. Damit kann eine gesamtheitliche (Neu-)Beurteilung für die wesentlichen Infrastrukturprojekte sowie deren Priorisierungen und Mittelzuteilung vorgenommen werden.

Es sind letztlich die finanziellen Ressourcen, die den übergeordneten Rahmen für alle künftigen Investitionen bilden und allenfalls weitere Aufteilungen oder Etappierungen aufgrund der begrenzten Mittel notwendig machen. Für die Planjahre 2028 bis 2030 wurden die priorisierten Investitionen gegenüber den Vorjahren bereits reduziert (siehe Ziffer 10 Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2030).

Für die langfristige Investitionsplanung 2028-2031 gehen wir von einer weiteren schrittweisen Reduktion der jährlichen Investitionssumme auf CHF 20 Mio. bis CHF 25 Mio. ab den Planjahren 2031ff aus. Damit wird eine weitere Glättung und eine gezieltere Verteilung der Investitionen über den gesamten Planungszeitraum notwendig. Dies kann auch dazu führen, dass bisherige Strategien oder Zielsetzungen justiert oder gar ganz sistiert werden müssen.

12. Antrag

Zustimmende Kenntnisnahme des Berichtes «Langfristige Investitionsplanung 2027 - 2030».

13. Anhänge

Anhang 1: Langfristige Investitionsplanung 2027 – 2030 (Priorisierte Investitionen)

Anhang 2: Langfristige Investitionsplanung 2027 – 2042 (Gesamtinvestitionen)

Emmenbrücke, 3. Juni 2026

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber